

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Rechts- und Ordnungsamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 23.06.2016

Beschluss-Nr.: 161-(VI.)/2016

Gegenstand der Vorlage:
1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 eine neue Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die zum 01.01.2016 in Kraft trat.

In § 5 Abs. 4 f) ist als Hunderauslaufwiese im Ortsteil Süplingen/ Bodendorf ein Teilstück des Grundstücks Gemarkung Süplingen, Flur 2, Flurstück 138/8 beschlossen worden. Hierzu verfügt die Gefahrenabwehrverordnung über eine bildliche Darstellung in der Anlage 2f.

Auf Anregung des Ortschaftsrates wurde jedoch ein anderes Grundstück für geeigneter betrachtet: Teilfläche der Gemarkung Süplingen, Flur 3, Flurstück 82/7. Die Änderung wurde entsprechend eingearbeitet. In der dem Polizeirevier, der Fachaufsicht und dem Stadtrat vorgelegten Fassung ist diese Änderung jedoch nicht enthalten gewesen. Daher enthält die am 03.12.2015 beschlossene Gefahrenabwehrverordnung für Süplingen/ Bodendorf eine falsche Hunderauslaufwiese (mit falscher Anlage 2f).

Dies soll nun berichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Aufwendg./Auszahlg.: EUR
HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR
HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss	23.05.2016	
Ortschaftsrat Süplingen	09.06.2016	
Hauptausschuss	23.06.2016	
Stadtrat		

Anlagen:

Anlage 1 – 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
Anlage 2 – Stellungnahme des Polizeireviers und des Landkreises Börde

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die in der Anlage 1 befindliche 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung.

Bürgermeisterin